

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.
Satzung vom 16.04.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 3656 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein eine Beratungsstelle für Menschen, die von sexueller Gewalt und anderen schwerwiegenden traumatischen Erlebnissen unmittelbar und mittelbar betroffen sind, unterhält, die fachlich qualifizierte ambulante psychologische und psychosoziale Versorgungsleistungen erbringt. Er wird ferner verwirklicht durch Analyse und Forschung auf dem Gebiet der Folgen traumatisierender Gewalterlebnisse durch:
 - Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung der Arbeit der Beratungsstelle
 - Theoretische Aufarbeitung und Diskussion bestehender Interventions- und Behandlungskonzepte im Bereich der Psychotraumatologie
 - Fachliche Publikationen und Kooperationen mit Fachgruppen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten.

§ 3 Aufgaben der psychologischen Beratungsstelle

- (1) Die Beratungsstelle richtet ihr Angebot an Personen mit akuten und länger zurückliegenden traumatischen Erfahrungen, darüber hinaus an Personen aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen.
- (2) Konzeption und Arbeitsweise der Beratungsstelle sind psychoanalytisch ausgerichtet.
- (3) Weitere Aufgaben der Beratungsstelle können sein: Information, Beratung von sowie Kooperation mit medizinischen und psychosozialen Versorgungseinrichtungen, Polizei und Justiz.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder dürfen alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins im Sinne des §2 zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt nach Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Eine Ablehnung des Antrages muß nicht begründet werden.
- (3) Andere natürliche oder juristische Personen können auf schriftlichen Antrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ihre Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Fördermitglieder werden einmal jährlich über die Tätigkeiten in der

Psychologischen Beratungsstelle durch die Übersendung des Jahresberichtes informiert. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung bleibt jedoch ausschließlich den Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle und den ordentlichen Mitgliedern des Vereins vorbehalten.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss aus wichtigem Grund
- Tod

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder mit der Zahlung von Beiträgen 6 Monate im Rückstand ist. In diesem Fall muss in der Mahnung der Ausschluss angedroht werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen einen Monats das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Fachbeirat

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und der/dem KassenwartIn.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleibt der amtierende Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind erste/r und zweite/r Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Für bestimmte Sachgebiete z.B. Aus- und Fortbildung, Verwaltungstätigkeiten der Beratungsstelle oder Öffentlichkeitsarbeit, kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere besondere Vertreterinnen gemäß § 30 BGB bestellen. Es kann sich hierbei auch um hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen handeln.

(6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich und nach Bedarf statt. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Eilfällen kann die Abstimmung durch eine schriftliche oder fernmündliche Umfrage erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Sitzungsleiterin und der/dem Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als dem obersten beschlussfassenden Organ des Vereins obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entgegennahme der von der/dem Revisorinnen geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Erlass der Geschäftsordnung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - Wahl von einer oder mehreren RevisorInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, und auch nicht Angestellte des Vereins sind,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - Bestellung eines/r besonderen Vertreters/in für umschriebene Sachgebiete nach § 30 BGB

§ 9 Der Fachbeirat

Um Zweck und Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 in qualifizierter Weise zu unterstützen, kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand einen Fachbeirat berufen. Der Fachbeirat hat seine Aktivitäten gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu verantworten. Er berät den Vorstand in fachlichen Fragen und vermittelt in Konfliktfällen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen werden zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Gerichten oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrags eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.